



Marktgemeinde Sachsenburg

A-9751 Sachsenburg, Marktplatz 12

Tel. 04769/2925, Fax: 04769/2925-20, e-mail: sachsenburg@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 18. August 2022, Zahl: 031-2/207/2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 17. Jänner 2023, Zahl: 03-Ro-99-1/6-2022, mit der der Flächenwidmungsplan erlassen wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2022 – zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes sowie den Erläuterungen – wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes in Bauland, in Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert werden.

§ 2

- (1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.

- (2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:
 - *Bauland Dorfgebiet*
 - *Bauland Wohngebiet*
 - *Bauland Industriegebiet*
 - *Bauland Sondergebiet (Gewerbliche Emissionsschutzbauten, Kirche)*
 - *Bauland Sonderwidmung (Freizeitwohnsitz)*
 - *Aufschließungsgebiet*

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- *Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes*
- *Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Zuhube)*
- *Erholungsfläche mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsfunktion (Garten, Bad, Kinderspielplatz)*
- *Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte (Sportanlage allgemein, Tennisplatz)*
- *Campingplatz*
- *Friedhof*
- *Jagdhütte*
- *Schutzstreifen als Immissionsschutz*
- *Sonstige (Bootsvermietung – Kiosk, Flößerei, Holzlager/Geräteschuppen, Holzlagerplatz, Lagerhalle, Nebengebäude, Parkplatz, Pumpstation, Raststätte, Schutzhütte, Versickerungsbecken)*

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Gewässer; Wald/Schutzwald, Bundesstraße B, Landesstraße L; Hauptbahn; Hochspannungsfreileitung; Gefahrenzonen; Europaschutzgebiet; engeres und weiteres Quellschutzgebiet; denkmalgeschützte bauliche Anlagen; Ersichtlichmachungen gemäß K-ROG § 44 Abs. 1 (Objekte im Grünland)).

§ 6

Die Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 6 K-AGO mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Sachsenburg in Kraft und liegt in der Folge während der Amtsstunden im Gemeindeamt Sachsenburg zur allgemeinen Einsicht auf und ist als PDF auf der Gemeindehomepage (<https://www.sachsenburg.at>) abrufbar.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wilfried Pichler